

An Referat 1

Für die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Aschaffenburg“ im Main-Echo vom 01.09.2023

Wasserrecht;

Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzgl. der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Renaturierung der Hügelsbachquelle, Flur-Nr. 11705, Gemarkung Schweinheim und der Quelle „Kistbrunnchen“ am Osthang des Stengerts, Flur-Nr. 1167, Gemarkung Gailbach in Aschaffenburg

Der Landesbund für Vogel- und Naturschutz e.V. (LBV), Regionalgruppe Aschaffenburg-Miltenberg, Dreizehnmorgenweg 8, 63801 Kleinostheim hat mit Schreiben vom 14.08.2023 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde – die wasserrechtliche Zulassung zweier Gewässerausbauten gemäß § 68 WHG beantragt.

Es sollen zum einen mehrere verbaute Quellaustritte am Hügelsbach (Stadtteil Schweinheim), Grundstück Flur-Nr. 11705, Gemarkung Schweinheim, renaturiert werden. Im Rahmen der Maßnahme soll die vorhandene Uferverbauung (Betoneinfassung) und ein Betonrohr beseitigt, die Ufer abgeflacht und eine natürliche wassergefüllte Senke geschaffen werden. Zum anderen sollen bei einer unterirdisch gefassten Quelle östlich des Stengerts, die auch als „Kistbrunnchen“ bekannt ist, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1167 und 1167/6, Gemarkung Gailbach, die Rohre im Quellbereich entfernt, ein flacher Quellablauf hangabwärts (ca. 20 m) neu angelegt und der vorhandene Sammelschacht verschlossen sowie der Wegdurchlass ausgetauscht werden.

Die genannten Renaturierungsmaßnahmen an den beiden Quellbereichen stellen jeweils einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar.

Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Planfeststellung. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG). Der LBV hat daher um Prüfung gebeten, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens vorliegen.

Die beantragten Gewässerausbauten sind der Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet. Daher war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG zu prüfen, ob für die Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

In der ersten Stufe wurde geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Hügelsbachquelle befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Spessart“ und grenzt an das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund“ an, weshalb die Nrn. 2.3.2 und 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG grds. betroffen sind. Im Bereich des Vorhabens sind außerdem gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorhanden (Auwald, natürliches Fließgewässer, Quellbereich). Daher ist auch die Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG grds. betroffen.

Bei der Quelle am Osthang des Stengerts liegen dagegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

In der zweiten Stufe wurde geprüft, ob das Vorhaben an der Hügelsbachquelle erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Hierbei wurden zum einen die Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1, zum anderen die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG betrachtet.

Das beantragte Vorhaben an der Hügelsbachquelle hat demnach keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“, das Naturschutzgebiet „Ehemaliger Standortübungsplatz Aschaffenburg und Altenbachgrund“ oder auf gesetzlich geschützte Biotope.

Für das Vorhaben an der Quelle am Stengerts konnte die zweite Stufe der Prüfung im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entfallen, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Aus der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich, dass das Vorhaben an der Hügelsbachquelle insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Bei dem Vorhaben an der Quelle „Kistbrunnchen“ am Stengerts liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten bzw. relevanten Gebiete vor, auf die sich das Vorhaben nachteilig auswirken könnte. **Für die beantragten Gewässerausbauten bestehen somit keine Verpflichtungen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Gegenstand, Grundlagen, Durchführung und Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfungen des Einzelfalls sind im jeweiligen Bericht vom 28.08.2023 detailliert dargestellt. Die vorgenannten Berichte können während der Servicezeiten der Stadt Aschaffenburg im Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, Zimmer 110, 63739 Aschaffenburg eingesehen werden.

Aschaffenburg, den 29.08.2023
Stadt Aschaffenburg

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister